

(Abg. Wittig.)

(A) stimmungen getroffen werden sollen, und dann, daß die Prüfung der Bilder nicht, wie bisher, durch jede einzelne Gemeinde erfolgen soll, sondern durch eine von der Königl. Staatsregierung für das ganze Land bestimmte Zentralstelle vorgenommen wird.

Wir haben die Überzeugung, daß hierdurch eine bessere Gewähr geboten wird dafür, daß nicht sinn- und nervenreizende Bilder, die sogenannte Schundware, die bei dem empfänglichen Gemüt und bei der lebhaften Phantasie der Jugend von unheilvollem Einfluß sein können, zur Darbietung kommen. Wir sind himmelweit davon entfernt, meine Herren, hierbei etwa den einzelnen Gemeindebehörden oder deren Organen den Vorwurf einer nicht gewissenhaften Prüfung zu machen. Davon, meine Herren, kann bei der Gewissenhaftigkeit und bei Pflichttreue unseres Beamtentums durchaus keine Rede sein. Die Gründe, die uns veranlaßt haben, den heute zur Beratung stehenden Antrag einzubringen, liegen auf anderem Gebiete, auf das ich später zurückkommen werde.

Ich muß zu diesem Zwecke einmal kurz auf die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse eingehen. Wir haben für unser Sachsenland eine Verordnung, die speziell für kinematographische Vorführungen erlassen ist und die in bezug auf Verhütung von Feuergefahr, sowie Sicherung des die Vorführung besuchenden Publikums bei ordnungsmäßiger Einhaltung vorzüglich wirkt und wirken muß. Wir haben daher auch, meine Herren — und wir können daselbe wohl von dem ganzen Deutschen Reiche sagen —, Unglücksfälle, wie sie bei derartigen Vorführungen hin und wieder im Auslande vorgekommen sind, bei uns nicht zu verzeichnen. In dieser Hinsicht ist also durch einheitliche Bestimmungen im Interesse der Kinobesitzer sowohl als auch im Interesse des die Vorführungen besuchenden Publikums in hinreichender Weise vorgesorgt.

Anderes aber verhält es sich in bezug auf die geistige Fürsorge, in bezug auf die Prüfung der Bilder. Hier mangelt es an jeder einheitlichen Bestimmung, hier besteht der Mangel einer einheitlichen sachkundigen Prüfung. Soweit die großen Städte in Frage kommen, die bei ihren vorzüglichen Einrichtungen, bei ihrem für die einzelnen Fächer des Polizeidienstes geübten Personal leichter in der Lage sind, die Angelegenheit zweckentsprechend zu handhaben, mag ja der Mangel an einheitlichen Bestimmungen nicht so schwer in Erscheinung treten, obgleich es auch hier nicht ausbleibt, daß ein Bild,

das in der einen Großstadt für zulässig befunden worden ist, in der anderen Großstadt wiederum beanstandet wird;

(Sehr richtig!)

denn auch in den größeren Städten findet, soviel ich unterrichtet bin, die Prüfung der Bilder, von besonderen Fällen abgesehen, in der Regel durch hierfür bestimmte, einzelne Personen statt.

Führt aber schon hier, wo die Prüfung und Beurteilung durch geübte Personen erfolgt, der jetzige Zustand zur Divergenz, so ist das selbstverständlich in viel höherem Maße der Fall in den mittleren und kleineren Städten und in den größeren Landgemeinden. Dort wird — das läßt sich nach Lage der Verhältnisse auch gar nicht gut anders machen — die Prüfung der Kinematographenbilder durch ein einzelnes Polizeiorgan bewirkt, und wenn die Prüfung in noch so gewissenhafter Weise erfolgt, wird sie doch immer nur nach dem subjektiven Empfinden des einzelnen unteren Beamten geschehen. Daß hierbei die verschiedensten Auffassungen zutage treten, ist ja selbstverständlich.

(Sehr richtig!)

So ist mir z. B. zur Kenntnis gekommen, daß in einer mittleren Stadt ein Bild für kinematographische Vorführungen von dem einen Beamten für zulässig befunden und von einem anderen Beamten beanstandet wurde, bis schließlich der Bürgermeister in der Angelegenheit das entscheidende Wort gesprochen hat.

Ganz abgesehen nun einmal davon, daß unter diesen Umständen die Kinobesitzer selbst in eine sehr unangenehme Lage kommen, entsteht der Nachteil, daß sie eine derartige Prüfung nicht allzu hoch einschätzen, und — hier liegt das größere Übel — ferner der Nachteil, daß unter solchen Verhältnissen selbstverständlich auch Bilder zur Darstellung kommen, deren Vorführung im Interesse unseres Volkes und namentlich im Interesse unserer Jugend besser unterbliebe.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Fabrikation der Kinematographenfilms und noch viel mehr die Vorführung der Bilder hat sich innerhalb der letzten Jahre zu einem weitverbreiteten Erwerbszweige ausgebildet. In Dresden allein bestehen, soviel mir bekannt ist, 37 Kinos. Aber nicht nur in den größeren Städten, sondern auch in den mittleren und kleineren Städten und in den größe-